



Vertragsadresse:

Hinrich Rieken
Ahornstraße 1
82256 Fürstenfeldbruck

Vertrag zur Überlassung eines Tieres (kein Kaufvertrag i.S. § 433 BGB)

Zwischen Frau/Herr (nachfolgend Übernehmer genannt)

Name..... geb.....

Straße /Nr.....

PLZ / Wohnort.....

Tel.

E-Mail.....

Personalausweis Nr.

und Frau/Herr

als Vermittler/Vertreter der Tierrechtsorganisation Animal United /nachfolgend AU abgekürzt)

wird ein Übergabevertrag für das folgende Tier geschlossen:

TierartName.....

Geb. ca.....Geschlecht.....Kastration.....

Chip-Nr.....Impfpass-Nr.....

1.Schutzgebühr:

Für die Vermittlung wird ein Kostenbeitrag in Höhe vonEuro entrichtet.

Der Betrag wird bis zumauf das unten genannte Konto des Vereins überwiesen.

GLS Bank: DE 76 4306 0967 8209 2497 12

2. Pflichten des Übernehmers

Der Übernehmer verpflichtet sich das Tier nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend zu ernähren zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Darunter verstehen wir:

2.1 Unterbringung und Haltung

- Haltung im Haus oder in der Wohnung
- darf nicht über einen längeren Zeitraum aus- oder eingesperrt sein
- darf nicht länger als 5 Stunden allein gelassen werden, auch dies nur nach einer Eingewöhnungszeit
- muss genügend Auslauf und Bewegung haben
- muss die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen und Menschen haben
- darf nicht in ständiger Anbindung oder im Zwinger gehalten werden, auch nicht unter Beachtung der Tierschutzhundehaltungsverordnung
- Quälereien und Misshandlungen dürfen weder verübt noch geduldet werden
- Verbot von Starkzwangsmitteln (Würger, Stachelhalsband, Elektroschocker u.a)

2.2 Ernährung

Das Tier ist

- seinem Gesundheitszustand und Alter entsprechend artgemäss zu ernähren
- darf nicht überfüttert werden
- frisches Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen
-

2.3 Versorgung bei Abwesenheit

Im Falle einer Abwesenheit wegen Urlaubs, Krankheit oder anderen Gründen ist das Tier in eine vorher kontrollierte gute Pflege zu geben

2.4. Tierärztliche Versorgung

Das Tier ist

- bei Verletzungen oder Anzeichen einer Erkrankung tierärztlich zu versorgen
- sollte einmal jährlich einem Tierarzt zu einer Kontrolluntersuchung vorzustellen (Entwurmung, Anldrüsen, Krallen, Zähne u.a.)
- frei von Parasiten zu halten (Zecken, Flöhe, Würmer, Milben)

2.5 Zuchtverbot

Das Tier darf nicht zur Zucht eingesetzt werden. Weibliche Tiere dürfen nicht trächtig werden, männliche Tiere nicht decken. Sollen Tiere unterschiedlichen Geschlechts zusammen gehalten werden, müssen zumindest alle Tiere eines Geschlechts kastriert sein.

2.6 Euthanasie

- Ist ein Weiterleben des Tieres nur noch mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden möglich, so ist es durch einen Tierarzt schmerzlos zu erlösen. Die Einschläferung ist ausschließlich aufgrund veterinärmedizinischer Indikation zulässig unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das Ableben des Tieres ist AU anzuzeigen.
- Soll ein Tier wegen seines Verhaltens eingeschläfert werden, ist AU vorab über die geplante Tötung zu informieren, um ggf. eine andere Lösung zu finden.

3. Gewährleistung einer Kontrollmöglichkeit

- Der Übernehmer verpflichtet sich AU über jede Änderung seiner Erreichbarkeit in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch wenn sich bezüglich der abgegebenen Selbstauskunft wesentliche Änderungen ergeben, die für die Tierhaltung von Bedeutung sind. Die Angaben der Selbstauskunft sind Bestandteil des Vertrages.
- Es besteht sofortige Informationspflicht beim Abhandenkommen des Tieres
- Beauftragte von AU dürfen auch ohne Voranmeldung jederzeit den Zustand des übernommenen Tieres und die Einhaltung der Vertragsbedingungen überprüfen. Die Räumlichkeiten des Übernehmers dürfen hierzu betreten werden.

4. Weitergabe/Rückgabe des Tieres

- Falls das Tier nicht mehr gehalten werden kann, ist der Vermittler zu verständigen.
- Eine dauerhafte Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung von AU an Dritte, auch innerhalb der Familie, ist nicht gestattet. Sollte eine Weitergabe des Tieres beabsichtigt sein, verpflichtet sich der bisherige Besitzer Name und Adresse der neuen Interessenten mitzuteilen, damit der neue Platz von AU Mitarbeitern besichtigt und ggf. ein neuer Schutzvertrag geschlossen werden kann. Dies gilt auch für Nachkommen des Tieres.
- AU ist im Interesse des Tieres bereit, jedes Tier zurückzunehmen. Da AU jedoch über kein eigenes Tierheim verfügt, kann eine Rücknahme nicht immer gleich erfolgen. Der Übernehmer verpflichtet sich, im Falle einer beabsichtigten Rückgabe des Tieres eine zweimonatige Wartefrist einzuhalten. Kann das Tier in der Zeit nicht bei ihm bleiben, müssen von ihm die Kosten für eine Tierpension getragen werden. Ab dem dritten Monat trägt AU diese Kosten.
- Der Übernehmer erklärt sich einverstanden, das Tier zur Abgabe an einen vereinbarten Übergabeort zu verbringen
- Aufwandsentschädigungen, bisherige Unterhaltskosten u.a. sind nicht zurückzahlbar.
- Die Schutzgebühr wird nicht rückerstattet.

5. Gewährleistung und Haftungsausschluss

- Vor Ausreise wurde von dem Hund ein Bluttest erstellt (SNAP 4D X Plus, SNAP). Das Ergebnis ist im EU-Pass vermerkt. Bitte entnehmen Sie weiter dem Pass, welche Folgeimpfungen erforderlich sind.
- Hinweise zur Charakteristik oder Gesundheitszustand wurden von AU, soweit bekannt, erteilt. Für verborgene Krankheiten, Eigenschaften oder etwaige Mängel des Tieres kann keine Gewähr übernommen werden.
- Ebenso haftet AU nicht für durch das Tier verursachte Schäden.
- Die Tierübergabe erfolgt im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung.
- Der Übernehmer wurde darauf hingewiesen, dass nach Verlassen des Geländes oder des Transportes keine Haftung mehr durch AU für das Tier besteht.
- AU übernimmt keine anfallenden Tierarztkosten

6. Eigentumsvorbehalt und Rückforderung

- AU behält sich bis zum Tod des Tieres die Eigentumsrechte vor. Solange jedoch der neue Besitzer nicht gegen Pflichten verstößt, hat er das Recht das Tier bis zu seinem Lebensende zu halten.
- Da bei der Vermittlung das Wohl des Tieres im Vordergrund steht, ist dieses an den Vermittler herauszugeben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich beim Übernehmer nicht wohlfühlt, nicht eingewöhnt, der Besitzer den Anforderungen nicht gewachsen oder mit der Haltung überfordert ist. Die gilt insbesondere bei Ängstlichkeit, Traumatisierung oder Krankheit des Tieres.
- Es besteht Einigkeit darüber, dass der Tierversmittler berechtigt ist, die Rückgabe des Tieres zu fordern, wenn der Übernehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt.
- Im Weigerungsfalls wird der Gerichtsweg für zulässig erklärt. Gerichtsstand ist München

Ort, Datum

Unterschrift des Übernehmenden

Unterschrift Vermittler AU



animals united e.V. Rupprechtstraße 29 80636 München Tel. 089-5469050 mail: gyula@animalsunited.de

Zusatzinformation zur Datenschutzgrundverordnung

Am 25. Mai 2018 ist die Übergangszeit der in 2016 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung abgelaufen, die selbstverständlich auch für Vereine gilt. Dabei geht es nicht um von uns vorgenommene Änderungen, sondern darum, dass Sie sich mit den wichtigsten Punkten vertraut machen sollten. Durch die bisherige Einhaltung des streng regulierten Bundesdatenschutzgesetzes sind Ihre Daten bereits im Sinne der neuen Verordnung gesichert. Wir wollen Ihnen gegenüber nur noch transparenter werden und dabei unserer Informationspflicht nachgehen. Wenn Sie wissen wollen wie Ihre Daten im Rahmen einer Unterstützung durch Adoption, Spende, Mitgliedschaft oder Patenschaft aufgenommen und verarbeitet werden, können Sie unsere aktualisierte Datenschutzerklärung unter www.animalsunited.de/datenschutz/ einsehen. Hier erfahren Sie auch, wie Sie Ihre Daten erfragen, berichtigen oder deren Löschung beantragen können. Sollten Sie nicht damit einverstanden sein, dass wir Ihnen Informationen über unsere Vereinsarbeit zukommen lassen, können Sie sich gerne an Melanie Reiner (melanie.reiner@animalsunited.de oder +49 (0)177 4922514), Geschäftsführerin bei ANIMALS UNITED, wenden.

Ort, Datum

Unterschrift des Übernehmenden

Unterschrift Vermittler AU

Ein paar Empfehlungen und Erklärungen an die neuen Hundebesitzer

- Denken Sie daran Ihren Hund bei Ihrer Gemeinde anzumelden (Hundesteuer).
- In einigen Bundesländern herrscht Impfpflicht.
- Wir raten zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, evtl. auch Krankenversicherung für das Tier. Eine Hundehaftpflichtversicherung ist in einigen Bundesländern wie Berlin oder Niedersachsen sogar Pflicht, in den meisten anderen Bundesländern (z.B. Hessen und Sachsen) zumindest für bestimmte Hunderassen vorgeschrieben.
- Sie können Ihren Hund kostenlos bei TASSO registrieren lassen.
- Bitte sichern Sie anfangs ihren Hund (insbesondere ängstliche Tiere) mit Halsband und Geschirr und Doppelführleine oder mit einem speziellen Sicherheitsgeschirr.
- Überprüfen Sie ihren Garten nach Ausbruchsmöglichkeiten. Die Hunde graben sich unter dem Zaun durch, machen Klimmzüge am Gartenzaun und klettern sogar über 2 Meter hohe Zäune. Lassen Sie Ihren Schützling anfangs nur angeleint und unter Aufsicht in den Garten.
- Geben Sie Ihrem Hund Zeit zum Ankommen. Lassen Sie ihn die ersten Tage einfach in Ruhe und warten Sie bis er von selbst Kontakt zu Ihnen aufnimmt.
- Bitte nicht gleich bei der Ankunft Verwandte und Freunde zum Bewundern einladen. Lassen Sie dem Tier Zeit, erst mal sein neues Zuhause kennenzulernen.
- Die Hunde haben bislang meist nie ein Haus oder eine Wohnung von innen gesehen. Sie sind in der Regel auch nicht stubenrein oder leinenführig. Gehen Sie also anfangs in kurzen Intervallen kleine Strecken mit dem Hund und belohnen Sie ihn durch Lob oder Leckerli, sobald er im Freien sein Geschäft verrichtet. Er wird ganz schnell lernen, was Sie von ihm erwarten.
- Viele Tiere haben bislang außer ihrem Zwinger nichts von der Welt gesehen, sind nicht sozialisiert. Gewöhnen Sie also Ihren Vierbeiner ganz langsam und nach und nach an die vielen neuen Umwelteinflüsse (unbekannte Menschen und Tiere, Radfahrer, Autos).
- Hundeschule kann nie schaden, muss aber nicht sein, sofern das Tier keine Probleme macht.